



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Gartenbauverein Großholzhausen e.V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Raubling und Umgebung. Der Sitz des Vereins ist Großholzhausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Die Förderung der Bildung auf den zuvor genannten Gebieten, sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke sind Teil der Vereinsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

2. bei natürlichen Personen durch Tod. Eine schriftliche Mitteilung durch Angehörige an die Vereinsleitung ist notwendig.
3. durch Ausschluss (§4).
4. durch die Auflösung des Vereins.

In jedem Fall muss die Mitgliedskarte an den Verein zurückgegeben werden.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§6) ausgeschlossen werden, z.B. wegen Beitragsrückständen. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat, z.B. zweifache Erinnerung an den Zahlungsrückstand. Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Jahresende. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
3. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7), die Vereinsleitung (§10) und der Vorstand (§11).

Der Verein ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes Rosenheim, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landschaftspflege e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort (Präsenz oder Online) und Termin der Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung findet vor Ende April statt. Die Einberufung hat auf der Website des Gartenbauvereins Großholzhausens und am Aushang des Vereinsgeländes an der Brannenburger Straße zu erfolgen. Die Einberufung muss in Textform mit Anhang der Tagesordnung und mindestens 8 Tage vorher ausgeführt werden. Mitglieder sind berechtigt bis zum 25.01. eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelung des § 16 Abs. 1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratungen betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder durch den vom Vorsitzenden bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl und Abberufung der Vereinsleitung,
2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
3. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und – in besonderen Fällen, in denen die regelmäßigen Beiträge nicht ausreichen – die Höhe der Umlagen. Diese darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
4. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft,
6. die Genehmigung des Haushalts- und Aufgabenplans,
7. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dessen Vertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich Aufgaben der Mitgliederversammlung sind. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
6. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge,
7. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 4.

Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail oder anderer moderner Kommunikationsverfahren, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Ausgabenplan um mehr als 500,- Euro überschreiten oder nicht im Ausgabenplan vorgesehen sind und mehr als 250,- Euro betragen der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisung erteilt ausschließlich der Vorstand.

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden insbesondere beschafft:

1. durch Mitgliederbeiträge,
2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände. (§6)

§ 14 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen,
2. die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu Halten,
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Großholzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum
Großholzhausen, den
Stand: März 2022

Unterschriften des Vorstandes